

Referat 60 (Umwelt)

Bekanntmachung

gem. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Stadt Gelsenkirchen, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, hat Herrn Rene Häde, Pausstraße 147, 45357 Essen eine

Genehmigung

gem. § 4 und § 6 i.V.m. BImSchG i.V.m. § 1 und Nr. **8.12.3.1** sowie Nr. **8.11.2.4** des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von

einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr

sowie einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 t oder mehr je Tag

auf dem Grundstück Grimbergstraße 83, 45889 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 3, Flurstücke 334, 335, 337 und 338 **erteilt**.

In der Genehmigung ist die Entscheidung über die Baugenehmigung gemäß § 61 Landesbauordnung – BauO NRW – für Bauwerke eingeschlossen.

Der Genehmigungsbescheid vom 07.12.2020 enthält Nebenbestimmungen und Hinweise, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Baurecht, zum Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft, zur Wasserwirtschaft sowie zum Boden- und Brandschutz.

Des Weiteren enthält der Genehmigungsbescheid folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.“

Gem. Nr. 8.12.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Vorhaben wurde am 04.09.2020 im Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen sowie auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen wurden im Dienstgebäude des Referates Umwelt, Rathausplatz 1, in 45894 Gelsenkirchen vom 11.09.2020 bis zum 12.10.2020 ausgelegt. Einwände wurden nicht erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als un-selbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung liegen nach Bekanntmachung zwei Wochen, vom 21.12.2020 bis einschließlich 08.01.2021 während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** an folgender Stelle aus:

Stadt Gelsenkirchen,
Referat Umwelt,
Rathausplatz 1,
Zimmer 3.13,
45894 Gelsenkirchen

Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) sind Termine für die Einsichtnahme vorab telefonisch mit dem Referat Umwelt (Frau Bußmann) unter der Tel. 0209 169-2882 abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen am 24.12., 28.12., 29.12., 30.12. und am 31.12.2020 nicht geöffnet hat. Die Frist wurde entsprechend um 5 Werktage verlängert.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gelsenkirchen, Dezember 2020